



Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

der Einwohnergemeinde Rüderswil

vom 1. Dezember 2016

in Kraft seit 1. Januar 2017

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden auf Beschluss des Gemeinderates jährlich 0,2 % bis 0,5 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird auf Beschluss des Gemeinderates bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 ¹ Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 9630.3430 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht. ² Werden Renovationsarbeiten über die Bilanz gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr der Erfolgsrechnung belastet und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 1. Dezember 2016.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident Der Sekretär

Jürg Rothenbühler Patrick Schwab

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Nr. 44 und 47 vom 3. und 24. November 2016 bekannt. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab

¹ BSG 170.111